

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

13. April 2020



## **Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Schashagen-Bliesdorf, B-Plan 1**

**Im Auftrag von Martin Bendfeldt, Schashagen**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	4
2.1	Gebietsbeschreibung.....	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten .....	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen .....	5
2.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse .....	7
2.3	Potenzielles Haselmausvorkommen .....	10
2.4	Potenziell vorhandene Amphibien .....	10
2.5	Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV .....	12
2.6	Potenziell vorhandene Brutvögel.....	13
2.6.1	Anmerkung zu gefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste .....	14
2.6.1	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten .....	16
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	18
3.1	Technische Beschreibung.....	18
3.2	Wirkungen auf Brutvögel .....	20
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse.....	21
3.4	Wirkungen auf Haselmaus.....	21
3.5	Wirkungen auf Amphibien.....	22
4	Artenschutzprüfung .....	23
4.1	Zu berücksichtigende Arten .....	23
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten .....	23
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	24
4.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Haselmäusen.....	25
4.1.4	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien.....	25
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	25
5	Zusammenfassung.....	26
6	Literatur.....	27
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	29



## 1 Anlass und Aufgabenstellung



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Teilgebieten Acker/Grasland (A), Knick/Redder (B) und bestehendem Ferienhof (C) sowie dem Kleingewässer (D) (Luftbild aus Google - Earth™).**

In Schashagen-Bliesdorf ist die Erweiterung eines Ferienhofes um ein Hotel geplant. Eine Ackerfläche und die eigentliche Hofstelle sollen überplant werden. Dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und

streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

## **2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV**

Das Gebiet wurde am 15.08.2018 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht. Die Knicks wurden auf Nester (Kobel) der Haselmaus und auf charakteristische Fraßreste (Haselnussschalen) untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Schashagen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 12 ha (Abbildung 2). Es besteht aus vier faunistisch sinnvoll abgrenzbaren Teilgebieten:

- A. im Süden aus einem bisher intensiv genutzten Acker-Saatgraslandgelände, das auch durch Pferdeweide und Hühnerhaltung (Hühnerwagen) sehr intensiv genutzt wird (Teilgebiet A in Abbildung 2, 5,4 ha).
- B. Am Südrand befindet sich ein Knick, der in der östlichen Hälfte ein Redder war, der aktuell jedoch zugewachsen ist (Teilgebiet B in Abbildung 2, 0,8 ha).
- C. Der Nordteil umfasst den Ferienhof mit einigen Einzelhausgärten am Rande (Teilgebiet C in Abbildung 2, 5,8 ha).

D. In der südlichen Knick-Ecke befindet sich ein Kleingewässer von ca. 250 m<sup>2</sup>, das als Regenwasserrückhaltebecken dient.

## **2.2 *Potenzielle Fledermauslebensräume***

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

### **2.2.1 *Potenziell vorkommende Fledermausarten***

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Schashagen praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

### **2.2.2 *Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen***

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .

- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### **2.2.2.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

#### **2.2.2.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

#### **2.2.2.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.2.3.1 Quartiere**

Im B-Plangebiet wurden keine Bäume gefunden, die erkennbare Höhlungen aufwiesen, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen. Einzelne große Bäume (Pappelallee, Große Linden und Buche vorm Haupthaus) im Gelände des Ferienhofes haben allerdings so große Kronen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass unsichtbare Höhlungen vorhanden sind. Hier sind kleine Fledermaus-Sommerquartiere im Kronenbereich möglich. Größere Höhlen wurden jedoch nicht entdeckt.

Die bewohnten und unterhaltenen Wohnhäuser im Teilgebiet C besitzen mit ihren Dachstühlen ein mittleres Potenzial für Fledermaus-Sommerquartiere. Solch ein Potenzial ist praktisch in jedem Gebäude Schleswig-Holsteins mit traditionellem, hölzernem Dachstuhl vorhanden. Ein besonderes, hervorzuhebendes Potenzial besteht hier nicht.

Ein älteres, als Pferdestall genutztes Gebäude ist relativ verwinkelt und bietet Verstecke und Nischen.

Die neueren Stall- und Abstellbauten sind überwiegend aus glatten Materialien ohne Nischen und Winkel, die für Fledermäuse geeignet wären.





**Abbildung 3: Lage der Bäume, die potenzielle Fledermausquartiere haben können (Kreise 1-4) und die in Tabelle 1 behandelten Gebäude (Kreise A – E). Luftbild aus Google-Earth™. Violett umrandet sind die Flächen mit mittlerer potenzieller Bedeutung als Jagdhabitat (Luftbild aus Google-Earth™).**



**Tabelle 1: Beschreibung der in Abbildung 3 markierten Bäume und Gebäude**

Nr.	Beschreibung	Potenzial
1	Lindengruppe. Kronenbereich nicht einsehbar, daher Höhlen mit Eignung für Fledermäuse nicht auszuschließen. Stammdurchmesser in der Höhe für Winterquartier zu gering.	Sommerquartier möglich
2	Buche. Kronenbereich nicht einsehbar, daher Höhlen mit Eignung für Fledermäuse nicht auszuschließen. Stammdurchmesser in der Höhe für Winterquartier zu gering.	Sommerquartier möglich
3	Pappelallee. Keine Höhlen erkennbar. Im nicht einsehbaren Kronenbereich in der Höhe Spalten möglich	Tagesverstecke möglich
4	Pappelgruppe. Keine Höhlen erkennbar. Im nicht einsehbaren Kronenbereich in der Höhe Spalten möglich	Tagesverstecke möglich
A	Moderne, neue Ferienhäuser in Holzbauweise. Keine Öffnungen und Nischen erkennbar	kein Potenzial
B	Moderne Schweinehaltung und offener Geräteschuppen. Keine Öffnungen und Nischen erkennbar	kein Potenzial
C	Modernes Stallgebäude mit Sozialräumen. Keine Öffnungen und Nischen erkennbar	kein Potenzial
D	Altes, strukturreiches Stallgebäude mit traditionellem Dachstuhl	Sommerquartier möglich
E1-3	Relativ moderne Wohnhäuser mit traditionellem Dachstuhl.	Sommerquartier möglich

### 2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die in Abbildung 3 violett umrandeten Flächen haben das Potenzial für Nahrungsflächen für Fledermäuse. Sie entsprechen den Kriterien für mittlere potenzielle Bedeutung) (Kap. 2.2.3.2).

Der Knick/Redder (Teilgebiet B) ist aufgrund seiner Strukturvielfalt potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Die Linden und die Buche im Teilgebiet C sind ebenfalls mit mittlerer Bedeutung einzustufen. Weitere strukturreiche Gehölzsäume sind im Nordwesten. Trotz relativer Strukturarmut und geringer Artendiversität werden die Pappelreihen wegen ihrer Größe auch als potenzielles Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft. Die übrigen Flächen (Teilgebiet A, größter Teil von C) haben nur geringe potenzielle Bedeutung.

### 2.3 **Potenzielles Haselmausvorkommen**

Schashagen liegt nach BORKENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken. Der Knick des Südrandes (Teilgebiet B) und der Gehölzrand (Knickrest) im Nordosten (violett umrandet in Abbildung 3) sind relativ dicht und weisen auch einige für Haselmäuse nutzbare Arten auf. Sie stellen einen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Dauerhafte Vorkommen der Haselmaus sind aber wegen der ansonsten eher gehölzarmen Umgebung unwahrscheinlich.

### 2.4 **Potenziell vorhandene Amphibien**

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013 u. 2016) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende, in Tabelle 2 aufgeführte, Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es ein potenziell geeignetes Laichgewässer, einen Teich im Knickwinkel am Südrand des Untersuchungsgebietes (Teilgebiet B). Dieser Teich ist relativ beschattet und ohne Unterwasserpflanzen. Die Ufer sind steil und ohne charakteristische Sumpfpflanzen oder Röhrichte.

Landlebensräume sind im Untersuchungsgebiet in den Gehölzstreifen der Knicks (Teilgebiet B und violett umrandete Fläche im Nordosten der Abbildung 3) zu erwarten.

#### **Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten**

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE & WINKLER 2019), 3 = gefährdet, - = ungefährdet

<b>Art</b>	<b>RL D</b>	<b>RL SH</b>
Kammolch, <i>Triturus cristatus</i> (IV)	-	<b>3</b>
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-
Teichfrosch <i>Pelophylax</i> kl. <i>esculenta</i>	-	-
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	-

**Kammolche** besiedeln eine Vielzahl verschiedener Stillgewässertypen (Seen, Teiche, Kleingewässer im Offenland und in Waldgebieten). Wesentlich sind eine sonnenexponierte Lage und eine gut entwickelte Ufer- und Unterwasservegetati-

on. Da sich die Kammolche sehr lange in den Gewässern aufhalten, sind struktureiche Gewässer mit Versteckmöglichkeiten, einem reichen Nahrungsangebot und ohne Raubfische als Lebensraum besonders geeignet (MEYER 2004). Diese Gewässerqualitäten sind hier nicht vorhanden, so dass sein Vorkommen hier unwahrscheinlich ist und nur vorsorglich vermutet wird. Als Landlebensraum nutzt der Kammolch die direkte Gewässerumgebung und bevorzugt Wälder. Sein potenzieller Haupt-Landlebensraum befindet sich daher im zugewachsenen Redder (östlicher Teil des Teilgebietes B in Abbildung 2).

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Sein Landlebensraum befindet sich ebenfalls in Gehölzen im Umfeld des Laichgewässers. Für ihn kommt daher wie beim Kammolch der östliche Teil des Teilgebietes B, der zugewachsene Redder, in Frage.

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Sie kommt auch in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Das Hauptvorkommen laicht in den größeren Teichen. Für sie kommen als Landlebensraum insbesondere die Gehölzflächen, das Teilgebiet B, die violett umrandete Fläche im Nordosten des Teilgebietes C und die Gartenfläche im Nordwesten des Teilgebietes C (violett umrandet in Abbildung 3) in Frage.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen. Das Kleingewässer im Untersuchungsgebiet ist wegen seiner Tiefe kein typischer Laichhabitat für ihn, trotzdem kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Als Landlebensraum kommen für ihn die gleichen Flächen wie für die Erdkröte in Frage.

Der **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*<sup>1</sup>) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Seine Einstufung mir „D“ „Da-

---

<sup>1</sup> Der Wasserfrosch ist ein Hybrid der beiden Arten Seefrosch *Rana ridibunda* und Kleiner Teichfrosch *Rana lessonae*, der sich jedoch wie eine eigenständige Art fortpflanzt und sogar häufiger als die „Elternarten“ ist. Für diesen Status hat sich der Begriff „Klepton“ eingeführt, der durch das Kürzel kl. zwischen Gattungs- und Artnamen dargestellt wird. Neue Nomenklatur: *Pelophylax* kl. *esculenta*



ten defizitär“ beruht auf dem unklaren Status der Mutterarten. Er lebt und laicht in größeren Gewässern und hält sich dort während des ganzen Lebenszyklus auf. Jungtiere wandern vom Gewässer etwas ab, um den größeren, kannibalistischen Artgenossen am Ufer zu entgehen und verbringen das erste Lebensjahr etwas abseits. Das Kleingewässer im Untersuchungsgebiet bietet ihnen einen Ausweich-Lebensraum. Ein kleines Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

## **2.5 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV**

Das Gewässer im Teilgebiet D ist außer für Kammmolche (vgl. Kap. 2.4) nicht für weitere Gewässerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet. Eine in kleinen Stillgewässern vorkommende Libellenart des Anhangs IV ist die grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*). Ihr Vorkommen ist streng an die Krebschere gebunden, die hier nicht vorkommt. Die anderen Libellenarten sind Arten der Moore und können hier nicht vorkommen.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

## 2.6 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 3 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

### Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten Acker/Grasland (Teilgebiet A in Kap. 2.1); Knick/Redder (Teilgebiet B; Ferienhof (Teilgebiet C): ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet, SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	(A)	(B)	(C)	Trend
<b>Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter</b>						
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-		○	○	+
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		○	●	+
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	○	○	●	/
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	○	●		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	-	V	○	□	●	+
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	○	○	○	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	-	-		○		/
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	-	-	○	○		+
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-	○	○	●	/
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	●	●	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-	○	○	○	+
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-	○	○	○	/
Waldohreule <i>Asio otus</i>	-	-	○	○	○	+
<b>Verbreitete Gehölzvögel</b>						
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-		●	●	/
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-		●	●	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		●	●	/
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	-		●	●	+
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-		●	●	/
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-		●	●	+
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	-		●	●	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-		●	●	+
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	-	-		●	●	/
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		●	●	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-		●	●	/
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-		●	●	/
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	-	-		●	●	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		●	●	+
<b>Anspruchsvollere Gehölzvogelarten</b>						

	SH	DE	(A)	(B)	(C)	Trend
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus p.</i>	-	V		●	●	+
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	-	V		○	●	/
Arten der Agrarlandschaft						
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-		●		+
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	○	○	○	/
Siedlungsvögel						
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-	○	○	●	/
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	-	3		○	●	/
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	-	3		○	●	/
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	○	○	●	/

Das Kleingewässer ist zu klein, um eine eigene Wasservogelwelt aufweisen zu können.

Keine der festgestellten Arten brütet in den Acker- oder Graslandflächen. Alle Arten brüten in den Säumen und nutzen den Acker bzw. das Grasland zeitweilig zur Nahrungssuche.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) gefährdet ist.

### 2.6.1 Anmerkung zu gefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste

Der **Gartenrotschwanz** gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). In Schleswig-Holstein hat der Gartenrotschwanz in den letzten Jahrzehnten wieder zugenommen. Er profitiert von der Vielzahl kleiner Gehölze mit langer Grenzlinie und hoher Lichteinstrahlung (KOOP & BERNDT 2014). Der Gartenrotschwanz ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Er kommt hier potenziell im südlichen Gehölzrand und den dichter bewachsenen Bereichen des Ferienhofes vor.

Der **Grauschnäpper** gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). Der Bestand des Grauschnäppers ist in Schleswig-Holstein ungefähr stabil (KOOP & BERNDT 2014). Der Grauschnäpper ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kul-



turlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss der Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein. Diese Lebensraumansprüche erfüllt der gesamte Hofbereich mit den Bäumen und Gehölzsäumen. Eine Rückgangursache ist der Verlust von Brutnischen (MITSCHKE 2012, KOOP & BERNDT 2014). Er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da dort ein Großteil der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Hühnerställen usw.) war. Mit der Bereitstellung von Bruthöhlen kann diese Art gefördert werden.

Der **Grünspecht** nutzt potenziell vor allem die Ränder der Gehölze. Er ist im Hinblick auf seine Lebensraumansprüche eine typische Art von parkartigen, reich gegliederten Landschaften. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden. Er besiedelt in Laub- und Mischwäldern die Randzonen zur freien Flur oder zu Ortslagen, zusammenhängende Gehölzlandschaften mit hohem innerem Grenzlinienanteil, Baumbestände an Bach- und Flussläufen, Parks, Friedhöfe, Obstgärten und ortsnahe Laubholzalleen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Im Untersuchungsgebiet sind die Rasenflächen der Wohnhausgärten und des Ferienhofes für ihn potenzielle Nahrungsräume. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km<sup>2</sup>, BAUER et al. 2005).

**Haussperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind die Gärten und dichter bebauten Siedlungsflächen. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

**Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (oft an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knickland-

schaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Die Stallbereiche werden von **Rauchschwalben** und Mehlschwalben als Brutplatz genutzt. Rauch- und Mehlschwalben sind verbreitete und lokal häufige Brutvögel in Schleswig-Holstein. Die Rauchschwalbe erreicht ihre höchste Dichte in Einzelgehöften und kleineren, stark bäuerlich geprägten Dörfern mit Großviehhaltung. Mehlschwalben kommen eher in Städten und Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete kommen grundsätzlich alle Lebensräume in Frage, jedoch werden Grünland und Gewässer bevorzugt und sind wohl auch Voraussetzung für ein kopfstarkes Vorkommen. Die Nahrungsflüge können sich über viele Kilometer vom Brutplatz entfernen. Gefährdungsfaktoren für diese Arten sind der Verlust von offenen Bodenstellen mit Lehm in Städten und Dörfern (Verlust von Nistmaterial) und allgemein Nahrungsverluste durch Pestizideinsatz und Grünlandverlust. Bei der Rauchschwalbe ist der Rückgang auch auf den Verlust von Nistplätzen (offene Stallungen) zurückzuführen.

Der **Star** ist wegen aktuell starker Bestandsrückgänge als gefährdet in die neue deutsche Rote Liste aufgenommen worden. Der Star benötigt etwas größere Bruthöhlen und ausreichende Mengen kurzrasigen, nahrungsreichen Grünlandes (Viehweiden) in der Umgebung zur Nahrungssuche. Er leidet unter dem Verlust von Bruthöhlen durch die zunehmende „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen und Gebäudesanierungen und durch den Verlust von nahrungsreichem Weideland. Während der Bestand in Schleswig-Holstein auf der Geest zugenommen hat, sind die Bestände im Osten Schleswig-Holsteins stark zurückgegangen, was insgesamt zu einem gleichbleibenden Bestand in Schleswig-Holstein geführt hat. Die Grünlandflächen der Hofkoppeln um den Ferienhof sind für Stare geeignete und genutzte Nahrungsgebiete. Bruten können in Gebäudenischen oder Nistkästen stattfinden.

### **2.6.1 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten**

**Sperber** jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er hat in der fernereren Vergangenheit insbesondere im Siedlungs- und Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (KOOP & BERNDT 2014). Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein

Der **Habicht**bestand beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Er brütet in Schleswig-Holstein hauptsächlich im Innern von größeren

Waldstücken, dringt aber langsam in Siedlungen vor (KOOP & BERNDT et al. 2014). Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald, Knick als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Brutnischen findet er in großen Höhlen oder in Nischen von Dächern in Gehöften. Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein

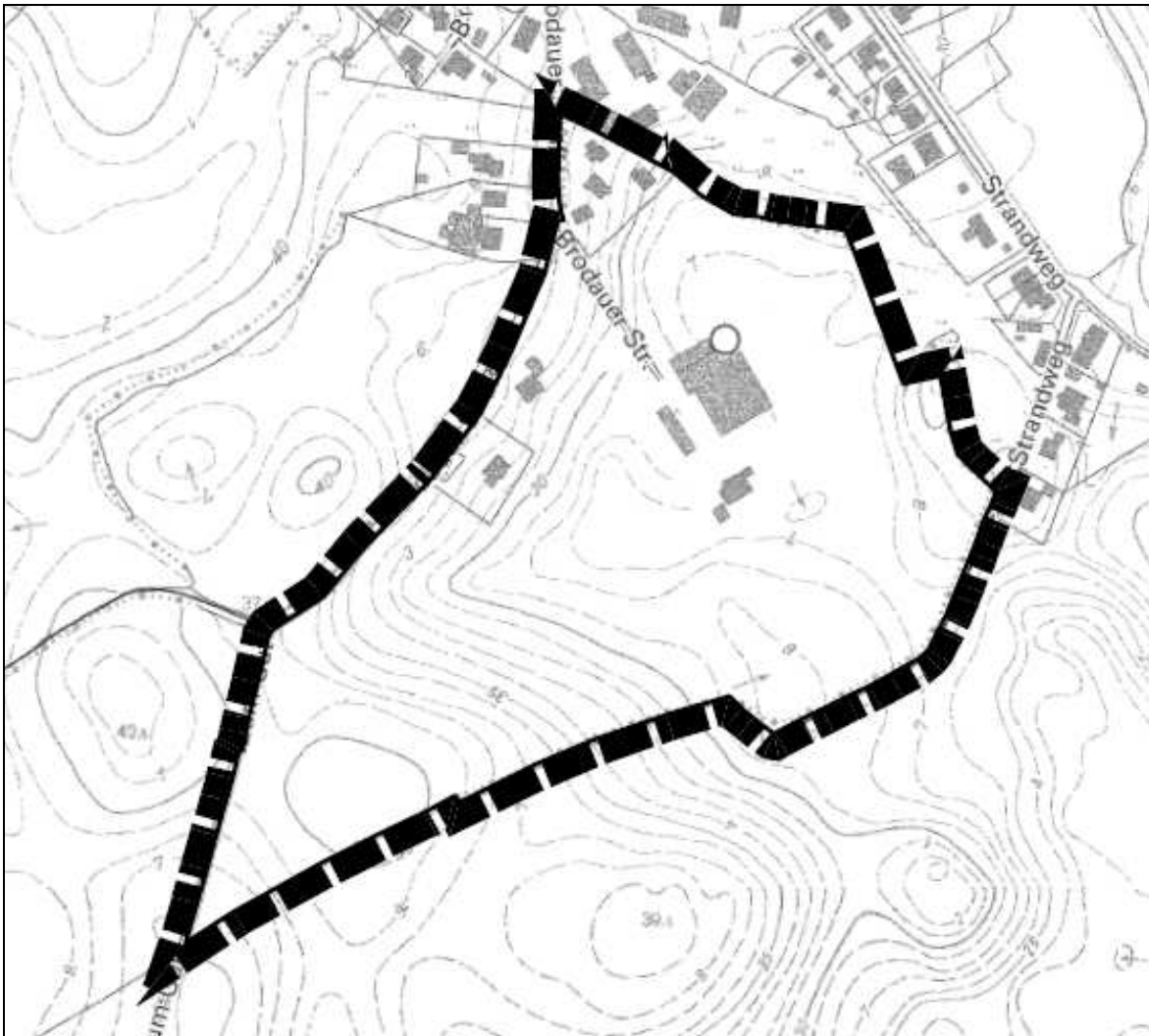
Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland. Der Gehölzbestand und die Grasfluren des Untersuchungsgebietes können ein sehr kleiner Teil ihres großen Jagdgebietes sein.



### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

#### 3.1 Technische Beschreibung

Der Ferienhof soll um ein Hotel erweitert werden. Dafür wird der westliche Teil der Acker- und Graslandflächen in Anspruch genommen. Kleinflächig werden Ziergrünflächen neu geschaffen. Eine genaue Planung liegt noch nicht vor. Vorsorglich wird angenommen, dass die Fläche des Hotelneubaus völlig versiegelt wird.



**Abbildung 4: Bebauungsplan-Umfang (Stand November 2017)**

Der Ferienhof, das Teilgebiet C, wird nicht berührt.

Der Knick und Redder (Teilgebiet B) und das Kleingewässer (Teilgebiet D) am Südrand bleiben erhalten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden im Hotelbereich kleinflächig Ziergrünflächen angelegt werden.

Insgesamt wird die Hälfte der Grasland-/Ackerfläche beseitigt, während die Gehölzfläche und der Bestand an Grünflächen in den Gärten und dem Ferienhof konstant bleibt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Zum Brutvogelschutz wird eventuell im Einzelfall zu entnehmender Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 30 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



**Abbildung 5: Lage der geplanten Hotelanlage (gelb schraffiert) im Luftbild (aus Google-Earth™).**

### 3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Da der Gehölzbestand nicht vermindert wird, verlieren die Gehölzvögel der in Tabelle 3 aufgeführten, potenziellen Brutvogelarten keinen Lebensraum. Das gilt auch für die anspruchsvolleren Arten.

Das gilt ebenfalls für den größten Teil der Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind. Sie haben so große Reviere, dass nur ein kleiner Teil ihrer Reviere betroffen sein kann und sie auf jeden Fall in die Umgebung ausweichen können.

Die Dorngrasmücke als Vogel der offenen Agrarlandschaft nutzt die Säume zur Ackerlandschaft, hier die Knicks. Die intensiv als Getreideacker genutzte Fläche ist für sie nur am Rand von Bedeutung. Durch die neue Bebauung bleiben die Knicks in der Summe erhalten und neue Säume entstehen. Der Bestand dieser Art bleibt im Untersuchungsgebiet erhalten.

Die Ackerfläche bietet den angrenzend brütenden Vögeln nur einen Teil ihrer potenziellen Nahrungsfläche. Es handelt sich um Arten, die sehr große Räume zur Nahrungssuche nutzen. Dass der Verlust der Ackerfläche die Nahrungsräume so verkleinert, dass ein signifikanter Rückgang der Bestände erfolgt, ist nicht wissenschaftlich begründbar. Mit dem Verlust der Ackerfläche ist nicht zu erwarten, dass benachbarte Vogelreviere so viel Nahrungsfläche verlieren, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt und damit beschädigt werden.

**Tabelle 4: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).**

Art, Artengruppe	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Dorngrasmücke	Verlust von klassischer Ackerlandschaft, aber Erhaltung der meisten Säume	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (I)
Arten der Tabelle 3 mit großen Revieren (Buntspecht - Waldohreule)	Nur geringfügige Veränderung der für diese Arten relevanten Flächen.	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (II)
Relativ anspruchslose, verbreitete Gehölzvögel der Tabelle 3	Keine Verminderung des Lebensraumes.	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (III)
Relativ anspruchsvolle Gehölzvögel der Tabelle 3 (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper)	Keine Verminderung des Lebensraumes	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (IV)
Siedlungsvögel (Bachstelze – Türkentaube)	Keine Verminderung des Lebensraumes	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (V)

- I. **Keine bestandsvermindernde Wirkung.** Diese Dorngrasmücke verliert zwar den Acker, jedoch bleiben die Säume weitgehend erhalten.
- II. **Keine bestandsvermindernde Wirkung.** Der Intensiv – Getreideacker hat für diese Arten kaum Bedeutung. Die Arten haben so große Reviere, dass die Veränderungen in der Struktur des Gebietes durch Ausweichen in andere Bereiche kompensiert werden kann.
- III. **Keine Verminderung der Revierzahlen.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren keine Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers.
- IV. **Keine Verminderung der Revierzahlen.** Die anspruchsvolleren Arten verlieren mit dem Acker keinen Lebensraum. Sie verlieren keine Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers.
- V. **Keine Verminderung der Revierzahlen.** Die Arten, die an den Siedlungsbereich des Ferienhofes gebunden sind, verlieren mit dem Acker keinen Lebensraum. Sie verlieren keine Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers.

### **3.3 Wirkungen auf Fledermäuse**

Die potenziellen Quartierbäume, die größeren Bäume im Ferienhofgelände, bleiben erhalten.

Sollten die bestehenden Wohngebäude und das alte Stallgebäude abgerissen werden (was jedoch nicht vorgesehen ist), müsste konkret überprüft werden, ob es tatsächlich Fledermausquartiere aufweist. Sollte das der Fall sein, könnten mit Ausweichquartieren Kompensationsmöglichkeiten (z.B. durch künstliche Fledermauskästen) geschaffen werden.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung, die Gehölzränder, werden nicht verkleinert.

Fledermäuse erfahren demnach keine Beeinträchtigung.

### **3.4 Wirkungen auf Haselmaus**

Haselmäuse sind hier als Potenzial in den Knicks festgestellt (siehe Kap. 2.3), die erhalten bleiben. Die Haselmaus als Gehölzbewohner verliert keinen relevanten Lebensraum. Damit gehen keine potenziellen Fortpflanzungsstätten verloren.

### **3.5 Wirkungen auf Amphibien**

Das potenzielle Laichgewässer von Amphibien (Kap. 2.4) wird nicht vom Vorhaben verändert. Die bedeutenden Landlebensräume, die Gehölzstreifen, insbesondere der Redder, werden nicht verändert. Die Amphibienpopulationen erfahren daher keine relevante Verschlechterung.

## 4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

### 4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch und Haselmaus) und alle Vogelarten.

#### 4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes



von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 20) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt.

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.3).

Es gehen keine bedeutenden Nahrungsräume verloren, so dass es nicht zum indirekten Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes kommt.

### 4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Haselmäusen

Analog zu den Brutvögeln sind die Nester der Haselmäuse ihre Fortpflanzungsstätten. Diese Nester sind nach der Vegetationszeit, wenn die Haselmäuse in Winterschlaf sind, funktionslos und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. Es ist, wie bei den Brutvögeln, das Jahresrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Reviers, in dem Haselmäuse regelmäßig Jungtiere aufziehen, ist als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für Haselmäuse trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Haselmausrevierrevier, indem sich regelmäßig genutzte Lebensstätten befinden, seine Funktion als Jahreslebensraum verliert. Zu betrachten ist also, ob Haselmausreviere beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.4 (S. 21) beantwortet: Es werden keine Reviere beseitigt oder beschädigt.

### 4.1.4 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Im Hinblick auf die Laichgewässer und ihr Umfeld erfahren die Amphibien keinen Verlust, der die Funktion der Fortpflanzungsstätte beschädigt (Kap. 3.5).

## 4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn eine eventuelle Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufelddräumung vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders stör anfällig sind (Siedlungsnähe) oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
- 3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt, die ökologischen Funktionen bleiben erhalten (Kap. 3.1). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3). Eine Fortpflanzungsstätte der Haselmaus wird nicht zerstört (Kap. 3.4). Amphibien behalten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.5)
- 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes wird es demnach nicht zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG kommen.

## 5 Zusammenfassung

Im Zuge einer Bebauungsaufstellung soll ein ackerbaulich genutztes Gelände in Schashagen – Bliesdorf teilweise überbaut werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten in den Gehölzen und weiteren Arten, die hier ihr ein Nahrungsgebiet haben können (Tabelle 3). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in den Wohnhäusern und einigen Bäumen auf dem Gelände des Ferienhofes (Kap. 2.2.3.1). Vorkommen der Haselmaus können in den dichteren Gehölzen (Knicks) nicht ausgeschlossen werden (Kap. 2.3). Möglich sind auch Amphibienvorkommen, u.a. des Kammmolches am Südrand im Knick (Kap. 2.4). Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Haselmaus, Kammmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.1). Haselmäuse und Amphibien sind ebenfalls nicht betroffen (Kap. 3.4 und 3.5)

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen (Kap. 3.3).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 77 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 4. Fassung Dezember 2019. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- KÜHNEL, K. - D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MEYER, F. (2004): *Triturus cristatus* Laurenti 1768 – Artensteckbrief. – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Ssymank, A., Boye, P., Bless, R., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P. & E. Schröder, E. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 183-190
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

## 7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Kein Verlust einer potenziellen Fortpflanzungsstätte (Wohnhaus, Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Haselmaus		Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.4)		
Kammolch		Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.5)		
Vogelarten der Tabelle 3	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. (Kap. 3.2)		